

**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt****Hauptstelle**

Abteilung für Rechtswesen

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Abteilung Recht/Personal

Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
REP-43.00/14/0241

Ihr Schreiben vom
05.11.2014

Unser Zeichen
HGD-904/2014

Datum
27.11.2014

Betrifft:

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaft-
liche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Lei-
besehrziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich gant-
ziger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hoch-
schulgesetz 2005 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf
Stellung zu nehmen.

Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt obliegt die gesetzliche Unfallversicherung der
Schülerinnen und Schüler in österreichischen Schulen. Zu den im ASVG geregelten Auf-
gaben der AUVA zählt auch die Prävention von Unfällen und Gesundheitsschädigungen
im Zuge der schulischen Bildung, des Aufenthalts in der Schule sowie am Schulweg.

Die AUVA begrüßt grundsätzlich, dass dem Thema Bewegung in Schulen mehr Gewicht
gegeben werden soll. Diesbezüglich wird der geplante § 6 Abs 4a SchUG befürwortet. Die
vorgeschlagene Regelung ist jedoch nicht ausreichend.

In der Bewegung lernen Kinder ihren Körper zu spüren, schnell zu reagieren; sie lernen
ihre Grenzen kennen und ein gesundes Wechselspiel zwischen Spannung und Entspan-
nung. Bewegung stellt somit auch eine notwendige Voraussetzung für die Unfallvermei-
dung – auch im Hinblick auf das Erwachsenenalter – dar.

Anhand der Unfallstatistik wird aber deutlich, dass immer mehr Kinder Defizite wie fehlende Körperkontrolle oder Geschicklichkeit, mangelnde exekutive Funktionen und sensorische Kompetenz aufweisen und deshalb öfters oder schwerer verunfallen.

Erforderliche Integration von Bewegungselementen in den Unterricht und den schulischen Tagesablauf

Nach Auffassung der AUVA – und nach Auffassung des BMBF selbst (siehe unten) – ist es jedoch nicht ausreichend, nur die 50-Minuten-Einheiten „Bewegung und Sport“ auszubauen und auf wöchentlich 5 x 50 Minuten zu erweitern. **Es handelt sich dabei um keine Frage der Quantität, sondern um eine andere und zusätzlich benötigte Qualität.** Die AUVA hält die Integration von Bewegungsinhalten in den Schulalltag nach Methoden des „bewegten Lernens“ für wichtig. Diese Integration soll im Unterricht, in den Lernzeiten, wie auch in der Freizeit ihre (durchaus variablen) Plätze haben.

Europaweit setzen sich Konzepte des „bewegten Lernens“ („Active Learning“) und des „bewegten Unterrichts“ durch. Dabei werden kurze Bewegungspausen oder – situationsangepasst – Entspannungsübungen in den Unterricht eingestreut. Über die Ergebnisse „bewegten Lernens“ liegen wissenschaftliche Untersuchungen vor. „Bewegtes Lernen“ hilft den SchülerInnen, ihre Konzentrationsfähigkeit über den Schultag nicht nur zu bewahren, sondern sogar zu erhöhen. SchülerInnen, die mit „Active Learning“-Techniken unterrichtet wurden, konnten diverse Lerninhalte nach 14 Tagen zu 90% wiedergeben. Bei SchülerInnen, die die Inhalte nur gelesen, gehört oder gesehen haben, lag dieser Anteil hingegen bei 10 bis 30%. Eine Studie mit fast einer Million Jugendlichen zeigte, dass körperlich fitte SchülerInnen einen standardisierten Mathematik- und Lesetest wesentlich besser bewältigten als solche mit schwacher Fitness. „Bewegtes Lernen“ hält diese Fitness, die auf der täglichen Turnstunde aufbaut, während der Unterrichts- und der Lernzeit auf einem wirksamen Niveau. Derartige Erkenntnisse werden auch in den Begutachtungsmaterialien zum vorliegenden Entwurf zustimmend referiert.

Die AUVA bietet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, die Sicherheit der SchülerInnen zu erhöhen und deren diesbezüglichen Kompetenzen zu stärken, spezialisierte und maßgeschneiderte Aktionen, Workshops, Beratungen und Medien für Schulen an. Diese folgen dem Konzept des „bewegten Lernens“. Mehrere dieser Angebote werden seitens des BMBF den Schulen sogar erlassmäßig empfohlen.

Im Zusammenhang mit dem bewegten Lernen besonders hervorzuheben sind die von der AUVA herausgegebenen Bücher "Active Learning – Lernen in Bewegung" Band I für die Grundstufe 1. und 2. Klasse und Band II für 3. und 4. Klasse. Diese Bücher enthalten mehrere hundert Bewegungselemente und -übungen, die – in den Unterrichtsfächern jeweils **an den Lehrplan angepasst** – in den Unterricht „eingestreut“ werden können. Die Bücher werden an Schulen gratis abgegeben und treffen auf äußerst große Nachfrage. Die AUVA bietet ein Einüben und Einarbeiten der interessierten PädagogInnen an, damit diese "Active Learning" optimal einsetzen können. Auf ähnliches Interesse stößt die Kar-

teikartenbox "Mach mit – Bewegung hält fit!". Diese enthält einfache Übungen zur Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit, Kraft, Entspannung und Beweglichkeit für den Schulalltag.

Einen Überblick über diese und weitere AUVA-Angebote vermittelt

<http://www.auva.at/portal27/portal/auvaportal/contentPrint/contentWindow?contentid=10007.671653>. Beispiele für Einzelthemen: <http://www.richtigfallen.at>; <http://falltraining.info>; <http://www.radworkshop.info/cms>.

Aus Gründen der inhaltlichen und didaktischen Qualität muss auch fortan gewährleistet sein, dass die kostenfreien Angebote ausschließlich in der Lernzeit stattfinden.

Auch die **Gesetzesmaterialien zum Begutachtungsentwurf** erkennen den Wert und das Erfordernis von „bewegtem Lernen“ oder „bewegter Didaktik“. Das Vorblatt nennt die Integration von Bewegungselementen in den Unterricht ausdrücklich als Teil des Vorhabens. Die WFA sieht die „Integration von Bewegungselementen in den Unterricht“ als Maßnahme 4 vor und beschreibt diese zutreffend wie folgt:

„Die ‚bewegte Didaktik‘ ist eine Maßnahme, die den Regelunterricht durch die Durchführung von Bewegungsaufgaben *während des Unterrichts* ergänzt. Die Bewegungsaufgaben können sinnvollerweise nach dem Abschluss von Unterrichtskapiteln oder -themen durchgeführt werden.“

Im Zielzustand gemäß WFA ist 2018 eine genügend große Anzahl von MultiplikatorInnen ausgebildet worden, sodass an 90% der Schulen Bewegungselemente im regulären Unterricht zum Einsatz gelangen.

In auffallendem Gegensatz zu diesen Intentionen, die den Forderungen der AUVA entsprechen, fehlt im Gesetzentwurf die Integration von Bewegungselementen in den Unterricht. Die AUVA spricht sich mit Nachdruck für eine Nachbesserung des Entwurfs im oben dargelegten Sinn aus.

Die AUVA tritt dafür ein, die „bewegte Didaktik“ nicht nur für ganztägige Schulformen vorzusehen, sondern zumindest die Bewegungsphasen des „bewegten Lernens“ auch im Vormittags-Ablauf nicht-ganztägig geführter Schulen vorzusehen.

Die AUVA hält es daher für erforderlich, jetzt im SchOG allgemein die Grundlage für die „bewegte Didaktik“ zu schaffen.

Dies soll durch Einfügung beispielsweise des folgenden Absatzes 4b in den § 6 SchOG erfolgen:

(4b) Der Unterricht und, in ganztägigen Schulformen, auch die Lernzeit und die Freizeit sind unbeschadet der Bewegungseinheiten gemäß Abs. 4a so zu gestalten, dass angeleitete Bewegungselemente in den gesamten schulischen Tagesablauf integriert sind.

Das Wesen der „bewegten Didaktik“ bringt es mit sich, dass es sich um kurze mit dem Unterricht bzw mit der Lern- oder Freizeit verbundene Phasen handelt, die in manchen Unterrichtsgegenständen und -stunden und an manchen Tagen häufiger und an anderen weni-

ger oft eingesetzt werden. Das Zählen und Tabellieren der Minuten stellt eine unnötige Belastung dar und ließe zudem kein zuverlässiges Ergebnis erwarten.

Die Bestimmung ist daher so zu fassen, dass das „bewegte Lernen“ und die Bewegungseinheiten nach § 6 Abs. 4a einander ergänzende Maßnahmen darstellen.

Da für die fachgerechte Implementierung noch zahlreiche KlassenlehrerInnen mehr oder weniger eingehend informiert und in die entsprechende Methodik eingewiesen werden müssen, spricht nichts gegen eine etwas längere Legisvakanz dieser Bestimmung. Ihre Gesetzwerdung ist jedoch unverzüglich erforderlich, da anderenfalls die Weiterbildungsmaßnahmen für LehrerInnen nicht in Gang kommen werden.

Zu § 8 lit j sublit cc und zu § 13 Schulorganisationsgesetz:

Der Entwurf sieht vor, dass in ganztägigen Schulformen die Betreuung in der Freizeit durch Personen mit durch Verordnung festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist.

Die Regelung der Qualifikation der Personen, die in der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen insbesondere die Bewegungseinheiten anleiten und durchführen, ist von zentraler Bedeutung.

Unerlässlich sind – neben sportphysiologischem Wissen, „Bewegungsaffinität“ und bewegungspraktischen Fähigkeiten – für diese Personen Grundqualifikationen in folgenden Bereichen:

- Pädagogik sowie Didaktik mit dem Schwerpunkt „bewegte Didaktik“,
- Psychologie mit dem Schwerpunkt Entwicklungspsychologie,
- Recht mit den Schwerpunkten Schulrecht und Aufsichtspflicht, Dienstrecht, gesetzliche Unfallversicherung,
- soziale Grundlagen (Umgang mit interindividuellen Unterschieden bei Kindern und Jugendlichen),
- theoretisches und praktisches Wissen über die Bedeutung von Bewegung für psychische und physische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

Die geplante Verordnung muss die genannten Grundqualifikationen festlegen, da diese für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen als Zielgruppe unbedingt notwendig sind.

Für allgemeinbildende Pflichtschulen ist die erforderliche (Mindest-)Qualifikation der für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen bestellten Personen grundsatzgesetzlich zu regeln (§ 13 SchOG).

Es muss auch für die Pflichtschulen unbedingt gewährleistet sein, dass nur Personen, die eine ausreichende Qualifikation der oben dargelegten Art besitzen, an Pflichtschulen für die Freizeitbetreuung der SchülerInnen herangezogen werden.

Nach den Erfahrungen der AUVA kann bei Sportvereinen, Trainern, Bewegungstherapeuten usw. keineswegs davon ausgegangen werden, dass diese bzw. die Ausbilder aus solchen Vereinen die genannten kinder- bzw. jugendadäquaten Qualifikationen aufweisen. Sportvereine und -verbände sind in der Regel auf Leistung und Leistungssteigerung orientiert. Die aus ihnen kommenden Betreuer, Ausbilder, Vorbilder, Sportler, Instruktoren, Trainer, Sportlehrer etc. verfolgen oft (mitunter unbewusst oder gewohnheitsmäßig) eine Leistungsorientierung.

Die Erfahrungen der AUVA bei Aktionen und Projekten in Schulen bestätigen dies leider. Sie zeigen, dass nur bei einer Minderheit jener Personen aus Sportklubs, Vereinen und „Bewegungsdienstleistern“ (derer sich auch die AUVA bedienen muss), die für die Durchführung der Bewegungseinheiten nach § 6 Abs 4a SchOG in Betracht kämen, kinder- bzw. jugendadäquate Vorgangsweise gegeben ist.

Die Betreuung von Bewegungseinheiten durch nicht kind- bzw. jugendgerecht agierende Personen kann zu Überforderung (oder Unterforderung) und zu Fehlbeanspruchungen des kindlichen Organismus führen und unter Umständen irreparable Schädigungen bewirken. Überforderung bzw. Unterforderung oder externe Leistungsforderungen können bei Kindern Misserfolgserlebnisse oder verletztes Selbstbewusstsein ebenso wie unrealistische Selbsteinschätzungen („das kann ich eh nicht“) oder verstärktes Risikoverhalten („ich kann eh alles“) verursachen.

Mangelnde Qualifikation und Erfahrung der externen BetreuerInnen kann zu Risikosituationen und Unfällen führen. Kinder beginnen dann, vermehrt ihre Grenzen auszutesten, um wieder Orientierung zu finden, wodurch unter anderem das Konfliktverhalten und Aggressivität zunehmen. Die betreuende Person trifft dafür die Verantwortung, wodurch sie im Schädigungsfall auch rechtlichen Folgen zu tragen hat.

Aus den genannten Gründen ist es unbedingt notwendig, ausreichende Qualifikationsmerkmale für die „externen“ Betreuungspersonen in der nach § 8 lit j zu erlassenden Verordnung ebenso wie in den grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs 2a zu verankern.

Anzumerken ist, dass der zur Begutachtung stehende Gesetzentwurf nicht mit der zugleich vorgelegten Textgegenüberstellung übereinstimmt!

1. Der Begutachtungsentwurf lautet (Grundsatzbestimmung):

„Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc) bestellt werden.“

2. Der Entwurf lautet gemäß Textgegenüberstellung (Grundsatzbestimmung):

„Die Landesausführungsgesetze haben festzulegen, dass für die Freizeit oder für zu bestimmende Teilbereiche des Freizeiteils auch andere zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil oder in den Teilbereichen des Freizeiteils geeignete Personen bestellt werden können, die hinsichtlich ihres Aufgabengebietes in der Freizeitbetreuung

über eine der Ausbildung zum Freizeitpädagogen gemäß Hochschulgesetz 2005 grundsätzlich gleichwertige Qualifikation verfügen.“

Der Variante 1 ist der Vorzug zu geben. Sollte diese Textierung aus formalrechtlichen Gründen nicht möglich sein, so muss das SchOG unbedingt den Grundsatz aufstellen, dass die anderen Personen über eine der in § 8 lit j sublit cc genannten Ausbildung (zumindest) gleichwertige Qualifikation verfügen müssen.

Bezugsrahmen der Gleichwertigkeit muss somit die nach § 8 lit j sublit cc zu regelnde Ausbildung sein. Diese muss unter anderem die weiter oben angeführten Grundqualifikationen vermitteln.

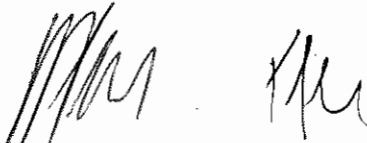
Formal sollte von „zumindest“ gleichwertiger Qualifikation gesprochen werden, denn eine höhere Qualifikation soll keinen Hinderungsgrund darstellen dürfen.

Hinsichtlich der geplanten Kooperationsvereinbarungen von Schulen mit Dritten insbesondere zum Zweck der Förderung einer sportlich aktiven Lebensweise (§ 65a SchUG) wird auf die in diesem Zusammenhang besonders wichtige Gewährleistung der Sicherheit der SchülerInnen (§ 44a Abs 1 SchUG) hingewiesen.

Gerade bei körperlicher Bewegung und sportlicher Aktivität kann im Bereich der Kinder und Jugendlichen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen oder durch inadäquates Vorgehen das angestrebte Ziel verfehlt und allenfalls sogar eine gesundheitliche Schädigung verursacht werden.

Der oben angesprochenen genaueren Regelung der (Mindest-)Qualifikation der dafür bestellten Personen kommt daher größte Bedeutung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Der Generaldirektor

IV Dr. Helmut Köberl